

Feldbetten mitgebracht, um sich bereits am Abend vor dem Prozeßbeginn für einen Platz auf den Zuschauerrängen anzustellen. Es galt, einem Spektakulum beizuwohnen – und die Aufführung war kostenlos: Auf dem Programm stand die Exekution einer Frau und noch dazu einer Hexe aus dem 20. Jahrhundert“.²⁰

Frau Weimar ist dafür bestraft worden, daß sie dem gewünschten Bild einer Ehefrau nicht entsprach. In einer Zeit, in der die Geschlechterverhältnisse sich nicht mehr in einfache Beziehungsmuster pressen lassen, in der Frauen zunehmend selbständig werden, auch ohne Männer leben können, ist die Verunsicherung groß. Die Medien bedienen die Sehnsucht nach klaren Verhältnissen, sie zeigen, was passiert, wenn – in diesem Fall – „frau“ aus der Rolle fällt. Daß gerade Frauen und Mütter die Schuldigen für gesellschaftliche Instabilität sind, haben wir in den 60er Jahren am Beispiel der vielen Berichte über sogenannte „Schlüsselkinder“ sehen können. Berufstätige Mütter wurden als egoistische Personen dargestellt, die aus niederen Motiven (nämlich, um selbst mehr Geld zu haben) ihre Familie vernachlässigen. Der Aufschrei der Medien über Männer, die abends maximal eine Stunde Zeit für ihre Kinder haben, sich allenfalls beim Sprudelwasser holen und Eimer runterbringen am Haushalt beteiligen, ist bisher ausgeblieben.

Literatur:

- Badinter, Elisabeth. Die Mutterliebe. München 1982 (2.Aufl.).
 Dürkop, Marlis und Gertrud Hardtmann (Hg.): Frauen im Gefängnis. Frankfurt 1978.
 Friedrichsen, Gisela: Der Fall Weimar – Kindsmord in der Provinz. Hamburg 1988.
 Gunz, Josef: Kriminalberichterstattung in unseren Tageszeitungen. Vergeltung oder Vorbeugung? Eine inhaltsanalytische Dokumentation. Linz 1980.
 Goessler-Leirer und Steinert: Bericht über die Situation der Frau in Österreich, Frauenbericht 1975. Heft 2: Die Kriminalität der Frau. Wien 1975.
 Hentig, Hans von: Das Verbrechen, Bd.3, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963.
 Höbermann, Frauke: Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag. Baden-Baden 1989.
 Jung, Heike: Massenmedien und Kriminalität. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993 (3.Aufl.).
 Lombroso, Cesare und Giaccardo Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Hamburg 1894.
 Multer, Rudolf und Wenig, Peter: Lokale Gerichtsberichterstattung – Am Beispiel der Westfälischen Rundschau, Diplomarbeit der Universität Dortmund 1985 (zit. nach Höbermann, Frauke 1989).
 Nix, Christoph. Über Politik und Verbrechen. In: Ulrich Sonnemann (Hg.): Die Vergangenheit, die nicht endete. Macht, Raub, Geschäft und Verfassungsverrat im Justizskandal Brühne-Ferbach. Gießen 1985.
 Ochmann, A.: Diebstahlsdelikte von Frauen. Hamburg 1965.
 Platen, Heide: Kindsmord. Der Fall Weimar. Berlin 1988.

20 Nix 1985, S. 7

Urteil

BGH, §§ 177, 223 StGB, 244, 261, 267 Abs. 5 StPO

Keine generellen Schlüsse von der allgemeinen Glaubwürdigkeit zur speziellen Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen die Urteilsgründe in einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welcher Aussage das Gericht Glauben schenkt, erkennen lassen, daß der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegung einbezogen hat.

2. Es kann Anlaß bestehen, zwischen der allgemeinen und der speziellen Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu unterscheiden. Die Klärung der allgemeinen Glaubwürdigkeit läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die spezielle Glaubwürdigkeit zu.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5.10.1993 – 1 StR 547/93 –

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte wurde vom Vorwurf, die Nebenklägerin mit Faustschlägen zur Duldung außerehelichen Geschlechtsverkehrs gezwungen zu haben (§§ 177, 223 StGB), freigesprochen.

Der Angeklagte hat angegeben, mit der Nebenklägerin zu der in der Anklage angegebenen Zeit (Nacht vom 19./20. Dezember 1991) am dort angegebenen Ort (Wohnung der Nebenklägerin) einvernehmlich Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Demgegenüber hat die Nebenklägerin „eindeutige und ins Einzelne gehenden“ Angaben im Sinne des Anklagevorwurfs gemacht. Die Strafkammer ist diesen Angaben nicht gefolgt, weil Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bestehen.

2. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Nebenklägerin hat mit der Sachrüge schon deshalb Erfolg, weil die Beweiswürdigung hinsichtlich des Anklagevorwurfes auf einer unzulänglichen Feststellungsgrundlage beruht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen die Urteilsgründe in einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welcher Aussage das Gericht Glauben schenkt, erkennen lassen, daß der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkennt und in seine Überlegung einbezogen hat (vgl. u.a. BGHR, StPO § 261 Beweiswürdigung 1; BGH StV 1992, 98, 219, 261, 556 f. m.w.N.).

Diesen Grundsätzen, die nicht nur im Falle einer Verurteilung gelten, sondern auch dann, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil sich das Gericht

von der Richtigkeit der belastenden Aussage eines Zeugen nicht überzeugen kann, wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Von den erwähnten Mängeln abgesehen, genügen diese Feststellungen auch nicht den Anforderungen an die Gründe eines freisprechenden Urteiles (§ 267 Abs. 5 StPO). Wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, muß der Tatrichter bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich zunächst in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen feststellen, die er in Bezug auf den gegen den Angeklagten erhobenen Schuldvorwurf für erwiesen erachtet, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für

einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen nicht getroffen werden können (vgl. BGHR, StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 2, 5 m.w.N.).

Die neu zur Entscheidung berufene Strafkammer wird gegebenenfalls zu bedenken haben, daß Anlaß bestehen kann, zwischen der allgemeinen und der speziellen Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu unterscheiden. Während die letztere die Frage der Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Aussage zum jeweiligen Verfahrensgegenstand betrifft, betrifft die allgemeine Glaubwürdigkeit die Frage, ob man dem Zeugen hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten außerhalb des Verfahrens grundsätzlich Glauben schenken kann. Die Klärung der allgemeinen Glaubwürdigkeit läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die spezielle Glaubwürdigkeit zu (vgl. hierzu eingehend Leferenz, Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, in Göppinger/Winter (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. II S. 1314 ff., 1317, 1325 f., 1341 f.; Undeutsch, Forensische Psychiatrie, in Elster/Lingemann/Sieverts (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Bd. 1, S. 205 ff., 212 f.; vgl. auch Herdegen in KK, 3. Aufl., § 244 Rdn. 31; Maiwald in Kommentar zur Strafprozeßordnung (AK-StPO), § 261 Rdn. 24).

Mitgeteilt von RAin Ursula Scheubel, München

Beatrix Geisel

„Die eigenste Einrichtung deutscher Frauen“ Die Rechtsschutzvereine bzw. Rechtsschutzstellen der ersten deutschen Frauenbewegung

Wie können Frauen eine Rechtswirklichkeit, die sie diskriminiert, verändern? Eine historische Antwort auf diese klassische Frage geben die Frauenrechtsschutzvereine bzw. -Stellen der ersten deutschen Frauenbewegung. Obwohl sie die „eigenste Einrichtung der deutschen Frauen“¹ darstellen – außer in Wien gab es keine in ihrer Wirksamkeit vergleichbare ausländische Einrichtung – und obwohl sie auch in der zeitgenössischen Öffentlichkeit als „bahnbrechende Schöpfung“ galten, ist ihre Praxis bis heute nicht erforscht. Sie gehören in dasselbe „vernachlässigte Stück Rechtsgeschichte“² wie die Frauen-Rechtskämpfe, die im letzten Jahrzehnt des

vergangenen Jahrhunderts gegen die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem gegen seine Frauen diskriminierenden familienrechtlichen Regelungen, geführt worden sind. Ihre Gründung ist gewissermaßen die andere Seite dieses feministischen Kampfes.

Das gilt sowohl in personeller wie sachlicher Hinsicht. Marie Stritt, Mit-Initiatorin des 1894 gegründeten, von Anfang an als Modell geplanten Rechtsschutzvereins Dresden, war gleichzeitig eine der Hauptorganisatorinnen und -Rednerinnen des sog. „Frauenlandsturms“. Aber auch der von ihr bis 1905 geführte Rechtsschutzverein selbst übernahm hinsichtlich der Mobilisierung die bisher kaum gewürdigte Rolle eines Motors (dessen Schwungkraft übrigens bis in die Weimarer Republik weiterwirken sollte). Seine Mitglieder stellten nicht nur jenen an den BDF-Vorstand gerichteten Dringlichkeitsantrag, auf den

1 Margarete Bennewitz: Frauenrechtsschutzstellen und öffentliche Rechtsauskunftsstellen, in: Bericht über die erste Hauptversammlung des Verbandes gemeinnütziger und unparteiischer Rechtsauskunftsstellen, Köln 1907

2 Ute Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung, München 1990, S. 10